



Checkliste Suisse Garantie Speisepilze und Speisepilzprodukte

Datum:	Inspektionsstelle / Zertifizierungsstelle:
Ort:	Auditor/in: Name: Tel. Nr.:
Unternehmen:	Verantwortlicher für Suisse Garantie: Name: E-Mail:
Betriebsnummer:	Weitere befragte Mitarbeiter mit Funktion:
Strasse:	
PLZ/Ort:	
Homepage:	
Audittyp: <input type="checkbox"/> Aufnahme <input type="checkbox"/> Überwachung <input type="checkbox"/> Re-Zertifizierung	
Tätigkeit im Geltungsbereich Suisse Garantie: <input type="checkbox"/> Produktion von Substraten zur Pilzproduktion <input type="checkbox"/> Produktion von Pilzen <input type="checkbox"/> Verarbeitung zu Pilzprodukten <input type="checkbox"/> Andere	Referenzdokumente in der aktuellen Version: <input type="checkbox"/> AMS-Dachreglement (DR) <input type="checkbox"/> AMS-Gestaltungsmanual (GM) <input type="checkbox"/> AMS-Sanktionsreglement (SR) <input type="checkbox"/> Branchenreglement für die Produktgruppe Speisepilze und Speisepilz-Produkte (BR)
Produkte im Geltungsbereich Suisse Garantie: <input type="checkbox"/> Frischpilze <input type="checkbox"/> verarbeitete Pilzprodukte <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Andere Produkte gemäss DR, Ziffer 3.2.1 „Bestimmung des relevanten BR“	Andere Produktqualitäten und Zertifizierungen: <input type="checkbox"/> Import <input type="checkbox"/> Bio: <input type="checkbox"/> IP-Suisse <input type="checkbox"/> Regionalmarke: <input type="checkbox"/> ISO 9001/14001: <input type="checkbox"/> BRC, IFS, ISO 22000, etc: <input type="checkbox"/> Weitere:

Legende: AMS = Agro-Marketing Suisse	DR = Dachreglement	GM = Gestaltungsmanual
SGA/SG = Suisse Garantie	BR = Branchenreglement	SR = Sanktionsreglement
Krit. = Kritische Anforderung	n-k = nicht-kritische Anforderung	Aufl. = Auflage
N/A = nicht anwendbar	Ref. = Verweise auf die verschiedenen Reglemente	



Checkliste Suisse Garantie Speisepilze und Speisepilzprodukte

A. Allgemein

Allgemeine Angaben, Branchenreglement, Informationsstand

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.1	Der Betrieb ist im Besitz der aktuellen Referenzdokumente (DR, GM, SR, BR)		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		
A.2	Verantwortliche und im Betrieb betroffene Mitarbeiter sind bezüglich Suisse Garantie gut informiert / geschult (Warentrennung / Kennzeichnung)		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		

Pendenzen / Auflagen aus vorgängigem Audit

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.3	Aus dem vorgängigen Audit resultierten keine Auflagen, bzw. die Pendenzen wurden fristgerecht erledigt.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kommunikationsmittel

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.4	Eigene Kommunikationsmittel entsprechen den Inhalten obiger Referenzdokumente zu Suisse Garantie und enthalten keine Falschaussagen oder Täuschungen.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Reklamationen betreffend Suisse Garantie

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.5	Ein Verfahren zur Erfassung und Behandlung von Reklamationen besteht und funktioniert.		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		

Management-Systeme*

* Nur relevant wenn vorhandenes QM-System oder HACCP-Zertifizierung

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.6	Die Anforderungen von Suisse Garantie sind in das Management-System integriert.	Referenzierung als externe Vorgabe	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
A.7	Interne Audits zu den Anforderungen gemäss den Suisse Garantie Dokumenten sind vorhanden.	Schlussfolgerungen (Lieferanten, Rezepturen, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung)	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Checkliste Suisse Garantie Speisepilze und Speisepilzprodukte

B. Branchenübergreifende Anforderungen (Dachreglement & Gestaltungsmanual)

Kennzeichnung

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
B.1	DR 3.1.1 6.3 GM	Folgende Bezeichnungen werden auf der Etikette/ Verpackung aufgeführt: <ul style="list-style-type: none"> – der Name des berechtigten Betriebes bzw. dessen Identifikationsnummer – der Name der Zertifizierungsstelle – Garantiemarke Suisse Garantie (Logo) 		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.2	DR 3.1.1 GM	Der Gebrauch der Garantiemarke entspricht den Vorgaben des Gestaltungsmanuals der AMS. (Weitere Informationen können beigelegt werden, sofern das Logo nicht verändert und die gleichen Schrifttypen von höchstens gleicher Grösse gewählt werden).	 <ul style="list-style-type: none"> – mind. 10mm – schwarze Schrift – Auf weissem Grund und abgerundete Ecken – Flagge rot oder schwarz – Hintergrund weiss oder transparent: Schwarzer Rahmen – Übergangsfrist: 01.01.2022 	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.3	DR 3.1.1 BR 3.3.1	Sämtliche Zu- und Verkäufe von Suisse Garantie Ware sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, Journal, etc.) deklariert (und zwar als «Suisse Garantie», «SGA» oder «SG») Bei Lieferungen zwischen zwei nutzungsberechtigten Betrieben sind die Produkte auf Etiketten/Verpackungen entweder mit der Garantiemarke oder mit einer eindeutigen Beschriftung (Suisse Garantie, SGA, SG; diese Aufzählung ist abschliessend) gekennzeichnet. Bei Transport von Loseware (z.B. Tankwagen) ist die Deklaration auf Lieferpapieren ausreichend.		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Gemeinsame Anforderungen an Herkunft, Verarbeitung, ÖLN und GVO (inkl. Ergänzungen der Branche)

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
B.4	DR 3.1.1 3.1.2 BR 3.2.1 3.3.1	Herkunft Schweiz: Nicht-zusammengesetzte Produkte Müssen zu 100% den Suisse Garantie-Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR entsprechen.	<input type="checkbox"/> Lieferantenliste <input type="checkbox"/> aktuelle SGA-Produktliste liegt bei	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.5	DR 3.1.1 3.1.2 BR 3.2.1 3.3.1	Zusammengesetzte Produkte Die Hauptzutat landwirtschaftlichen Ursprungs muss zu 100% den Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR entsprechen. Gesamthaft müssen mindestens 90% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer befristeten Sonderbewilligung gemäss Dachreglement der AMS, Kapitel 3.1.2.	<input type="checkbox"/> Sonderbewilligung der AMS vorhanden <input type="checkbox"/> aktuelle SGA-Produktliste liegt bei	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.6	DR 3.1.1	Verarbeitung in der Schweiz:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Checkliste Suisse Garantie Speisepilze und Speisepilzprodukte

		Inbegriffen sind das Fürstentum Lichtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen.		Krit..			
B.7	DR 3.1.2	Rezepturen oder Produktespezifikationen sind vorhanden	Anzahl:	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.8	DR 3.1.1 BR 3.2.1	ÖLN oder vergleichbare Anforderung Die Produkte stammen von Betrieben, die für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben sind, an ihm teilnehmen und kontrolliert werden gemäss der Direktzahlungsverordnung DZV (SR 910.13), 1. Titel, 2. Kapitel, 2. Abschnitt und 3. Abschnitt, und Anh. 1. Betriebe welche der DZV nicht entsprechen, setzen ökologische Massnahmen um.	Datum letzte ÖLN-Kontrolle: Mängel:.....	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.9	DR 3.1.1 BR 3.2.1 3.3.1	Die Brut für die Pilzproduktion darf nicht gentechnisch verändert sein. Auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Komponenten eingesetzt werden.	GVO-frei Bestätigung der Brutproduzenten (Nachweisdok. 1) Brutlieferant:	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		

C. Branchenspezifische Anforderungen

Anforderungen an die Verarbeitung

(Def. BR: Vermarktung und Verarbeitung zu Speisepilzprodukten)

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
				Ja	Nein	N/A	Nr.
C.1	DR 1.5 3.1.1 BR 5.1.2	Die zur Herstellung von Speisepilzprodukten verwendeten Speisepilze müssen den Anforderungen dieses Reglements entsprechen und aus Schweizer Speisepilzbetrieben stammen.	<input type="checkbox"/> nur eigene Produktion <input type="checkbox"/> Liefervertrag mit den Lieferanten <input type="checkbox"/> Nachweis über Lieferpapiere	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
C.2	DR 3.1.1	Zusatzstoffe nach guter Herstellungspraxis Diese werden nur soweit verwendet wie dies im Rahmen der guten Herstellpraxis notwendig ist.		<input type="checkbox"/> n-k.	<input type="checkbox"/>		
C.3	BR 5.4	Die Rückverfolgbarkeit zum Produktionsbetrieb ist dokumentiert.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		



Checkliste Suisse Garantie Speisepilze und Speisepilzprodukte

D. Qualitative Rückverfolgbarkeit im Betrieb

Entsprechen alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (Zutaten lwU) im Betrieb den Suisse Garantie Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle

Alle Zutaten lwU im Betrieb entsprechen den Suisse Garantie Anforderungen

Produktions-Etappen	Beispiel(e)	Nachweise / Belege	Vollständig	Nicht vollständig, fehlende Verbuchungen	Aufl. Nr.
Verkauf					
Annahme / Beschaffung					

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
D.1	DR 3.1.1	Resultat der qualitativen Rückverfolgbarkeit: Suisse Garantie Produkte sind physisch von den anderen Produkten getrennt bzw. sind entsprechend gekennzeichnet.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bemerkungen:



Checkliste Suisse Garantie Speisepilze und Speisepilzprodukte

E. Quantitative Rückverfolgbarkeit (Warenflusskontrolle)

Entsprechen alle Zutaten lwU im Betrieb den Suisse Garantie Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle

Alle Zutaten lwU im Betrieb entsprechen den Suisse Garantie Anforderungen

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
				Ja	Nein	N/A	Nr.
E.1	DR 3.1.1	Ist bei Erfüllung der qualitativen Rückverfolgbarkeit auch eine quantitative Warenflusskontrolle durchführbar?		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
E.2	DR 3.1.1	<input type="checkbox"/> Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde durchgeführt und ist stimmig. oder: <input type="checkbox"/> Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde nicht durchgeführt (Begründung).		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Berechnungsperiode:

Produkt(e):		Zutaten lwU:
1.	Ermittlung des Bezugs an Zutaten lwU	<ul style="list-style-type: none"> Eingangsrechnungen
2.	Ermittlung der Produktionsmenge	<ul style="list-style-type: none"> Produktions-, Fabrikationsjournal
3.	Ermittlung des Lagerbestandes sämtlicher Garantiemarke-Produkte	<ul style="list-style-type: none"> Bestand am Anfang und Ende der Periode
4.	Ermittlung der Gesamtverkaufsmenge	<ul style="list-style-type: none"> nach Ausgangsrechnungen nach Artikelumsatzstatistik
5.	Bezugsmengen(1.), Produktionsmengen(2.), Lagermengen(3.) und Verkaufsmengen(4.) Vergleich	<ul style="list-style-type: none"> Verarbeitungskoeffizient Interpretation

Resultat

Schritte	Dokument / Nachweis	Resultat
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Bemerkungen:



Checkliste Suisse Garantie Speisepilze und Speisepilzprodukte

F. Schlussfolgerungen

Aufl.	Massnahmen	Krit.	n-k	Frist

Die Belege zur Überprüfung der Erledigung der mit einem Stern * markierten Abweichung(en) sind der Zertifizierungsstelle innert der Frist zuzustellen.

G. Antrag des Auditors an die Zertifizierungsstelle

- Der Auditor stellt den Antrag zur Zertifizierung
 - da keine Abweichungen festgestellt wurden.
 - da nur Abweichungen zu nicht-kritischen Anforderungen festgestellt wurden.
- Der Auditor stellt keinen Antrag zur Zertifizierung, da Abweichungen zu kritischen Anforderungen festgestellt wurden und diese vorerst aufgearbeitet und durch die Zertifizierungsstelle überprüft werden müssen.

Allfällige zusätzliche Auflagen durch die Zertifizierungsstelle bleiben vorbehalten. Das Zertifikat wird nach erfolgreicher Zertifizierung zugestellt. Der Auditierte kann gegen diesen Antrag und die Art der Auditdurchführung schriftlich innert 10 Tagen bei der Zertifizierungsstelle Beschwerde einreichen.

Nächstes Audit in: 1 Jahr 2 Jahren

H. Bestätigung

Die Unterzeichnenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Korrektheit der in dieser Checkliste aufgezeichneten Ergebnisse.

Ort: Datum :

Unterschrift Auditor: Unternehmen:

Beilagen:

Vorgehen gemäss internen Zertifizierungsvorgaben der Zertifizierungsstelle		
Verifikation	Datum:	Unterschrift Verifikator :
Bemerkungen:.....		
Freigabe für Produktezertifizierung	Datum:	Unterschrift Zertifizierer :.....
Bemerkungen:.....		